



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Testzeitvereinbarungen

- gültig ab 01.11.2010 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Testzeitvereinbarung zwischen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) und dem Vertragspartner über die im Vertrag aufgeführten Produkte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der vertragsgegenständlichen Produkte zu Test- bzw. Erprobungszwecken. Für die Beschaffenheit der Produkte, deren Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck ist allein die im Vertrag enthaltene oder ihm beigelegte Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke gelten nur als vereinbart, wenn und soweit Konica Minolta sie schriftlich zugesagt oder bestätigt hat.
- 2.2 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört
 - a. die Lieferung und Aufstellung der Testsache (inkl. standardmäßig dazugehöriger Zubehörteile und Dokumente) sowie die Gewährung ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs während der vereinbarten Vertragslaufzeit.
 - b. die Wartung und Instandhaltung der Testsache nach Maßgabe von Punkt 6.
- 2.3 Zu den Leistungspflichten von Konica Minolta gehört nicht die Anbindung von Production Printing-Systemen oder MFP-Geräten an einen Computer oder deren Integration in ein Computernetzwerk, es sei denn Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet. In diesem Fall richtet sich der Umfang der geschuldeten Leistung(en) nach der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a. Bei nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges, die auf Umständen beruhen, die der Vertragspartner zu vertreten hat (z.B. nachträgliche Änderung der Systemumgebung, Beauftragungen mit zusätzlichen Leistungen) kann Konica Minolta die Erfüllung des Vertrages davon abhängig machen, dass der Vertragspartner den entstehenden Mehraufwand vergütet. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der eingetretenen Änderungen für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder getätigte Aufwendungen zu verlangen.
 - b. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unmittelbar vor der Anbindung der Testsache an einen Computer oder ihrer Integration in ein Computernetzwerk eine umfassende Datensicherung durchzuführen. Ferner hat er dem von Konica Minolta beauftragten Mitarbeiter einen mit einem aktuellen Betriebssystem ausgestatteten und lauffähigen Computer zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Stellplatz des Systems bzw. Gerätes ein Stromanschluss verfügbar ist. Kommt der Vertragspartner diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Konica Minolta berechtigt, dem Vertragspartner dadurch entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Ist die Erfüllung des Vertrages infolge der unterlassenen Mitwirkung für Konica Minolta unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für etwaige Schäden und/oder vergebliche Aufwendungen zu verlangen.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Alle Lieferungen von Konica Minolta stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist Konica Minolta verpflichtet, den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als einem Monat ein, können beide Parteien unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen von dem Vertrag zurücktreten. Konica Minolta ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
- 3.2 Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials obliegt Konica Minolta. Sofern der Vertragspartner eine besondere Versand- oder Verpackungsart wünscht, hat er dadurch bedingte Mehrkosten zu tragen.
- 3.3 Konica Minolta ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist, sowie Bestellmengen auf die nächstgrößere Einheit aufzurunden, wenn die Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste von Konica Minolta nicht der kleinsten Verkaufsmenge entspricht.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Testsache pfleglich zu behandeln und alle die Handhabung oder Nutzung der Testsache betreffenden Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers zu beachten. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a. keine anderen als von Konica Minolta stammende oder von Konica Minolta empfohlene Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile zu verwenden;



KONICA MINOLTA

- b. die Testsache nur durch von Konica Minolta autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen.
- 4.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt,
a. den Gebrauch der Testsache entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen;
b. seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten;
- 4.3 Die Verbringung der Testsache an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Standort bedarf der vorherigen Zustimmung von Konica Minolta. Diese kann verweigert werden, wenn der Vertragspartner sich nicht verpflichtet, die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die nach Punkt 6 geschuldete Wartung und Instandhaltung der Testsache zu tragen. Die Verbringung der Testsache ins Ausland ist untersagt.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Konica Minolta alle Mängel und Beschädigungen, die etwaige Zerstörung oder den Verlust der Testsache sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die im Zusammenhang mit der Testsache stehen oder Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. Standortwechsel der Testsache, Verlegung des Geschäftssitzes, Umfirmierung, Geschäftsaufgabe, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Testsache, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Im Falle der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Testsache hat der Vertragspartner Konica Minolta den Namen und Anschrift des Gläubigers mitzuteilen und eine Kopie des Pfändungsprotokolls auszuhändigen. Kosten, die Konica Minolta durch eine Intervention gegen die Zwangsvollstreckung in die Testsache entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Konica Minolta die Installation und den Betrieb des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems zu gestatten und die hierfür erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor der Installation des Konica Minolta-Ferndiagnose- und Wartungssystems oder eines sonstigen von Konica Minolta gelieferten oder zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- 4.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner die Testsache auf seine Kosten an Konica Minolta zurückzugeben. Er ist insofern verpflichtet, die Testsache durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition abholen zu lassen, es sei denn, die vorab von Konica Minolta mitzuteilenden Transportkosten weichen um mehr als 20 % von den marktüblichen Konditionen ab oder die Abholung durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition ist aus sonstigen Gründen für den Vertragspartner unzumutbar. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, der Abholung rechtzeitig zu widersprechen und die Testsache auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Konica Minolta zu benennende Anschrift im Inland bzw. - falls eine solche Anschrift nicht benannt wird - an den Geschäftssitz von Konica Minolta zurückzusenden.
- 5. Gefahrtragung und Versicherung der Testsache**
- 5.1 Der Vertragspartner haftet bis zur Rückgabe der Testsache für deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust sowie für die Wertminderung infolge einer Abnutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht. Eine Haftung des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn
a. weder der Vertragspartner noch eine Person, die auf seine Veranlassung hin mit der Testsache in Berührung gekommen ist, den Schaden zu vertreten hat, und
b. der Schaden - unabhängig von der Frage des Verschuldens - nicht durch eine Versicherung im Sinne von Punkt 5.3 abgedeckt werden kann.
- 5.2 Wird die Testsache zerstört oder kommt sie abhanden, sind die Parteien berechtigt, den Testvertrag über die betreffende Sache innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis der Zerstörung oder des Verlustes zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Das Gleiche gilt im Falle von Beschädigungen, sofern die Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes der Testsache übersteigen. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen weder Konica Minolta noch der Vertragspartner von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Vertragspartner die Testsache unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen und Konica Minolta den vertragsgemäßen Zustand nach der Reparatur unaufgefordert nachzuweisen.
- 5.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Testsache bis zur Rückgabe auf eigene Kosten zum Neuwert - alternativ zum Wiederbeschaffungswert, sofern eine Versicherung zum Neuwert nicht möglich ist - gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bzw. Diebstahl zu versichern. Handelt es sich bei der Testsache um eine elektrotechnische oder elektronische Anlage oder ein elektrotechnisches oder elektronisches Gerät, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Elektronikversicherung abzuschließen.
- 5.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Konica Minolta den Abschluss der unter Punkt 5.3 genannten Versicherungen nachzuweisen. Weist der Vertragspartner den Versicherungsschutz nicht nach, kann Konica Minolta ihm eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Konica Minolta berechtigt ist, die Testsache zu Lasten des Vertragspartners selber zu versichern.
- 5.5 Der Vertragspartner tritt zur Sicherung der Ansprüche im Sinne von Punkt 5.1 alle Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Sinne von Punkt 5.3 sowie alle Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 5.6 Der Vertragspartner ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherung oder etwaige Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Zahlungen sind direkt an Konica Minolta zu leisten oder vom Vertragspartner unverzüglich an Konica Minolta weiterzuleiten.
- 5.7 Konica Minolta wird dem Vertragspartner Entschädigungsleistungen Dritter zum Zwecke der Reparatur oder Ersetzung der Testsache zur Verfügung stellen bzw. auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz anrechnen.
- 6. Wartung und Instandhaltung der Testsache**
- 6.1 Konica Minolta ist verpflichtet, die Testsache an dem Ort, an den sie vereinbarungsgemäß ausgeliefert wurde, für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten.
- 6.2 Wird die Testsache ohne Zustimmung von Konica Minolta an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Standort verbracht (vgl. Punkt 4.3), hat der Vertragspartner die dadurch bedingten Mehraufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu tragen. Ist der Vertragspartner hierzu nicht bereit, ist Konica Minolta nach Punkt 10.4 zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.



KONICA MINOLTA

- 6.3 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 6.1 umfasst
- die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen, soweit diese erforderlich sind, um die Testsache betriebsfähig zu halten;
 - die Lieferung von Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Starter, Heizwalzen und Bildtrommeln) entsprechend dem vereinbarten Kopier- bzw. Druckvolumen;
 - die Erbringung ergänzender Servicedienstleistungen entsprechend der Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ von Konica Minolta. Die Beschreibung der „Standard Service Leistungen“ kann gemäß Punkt 1.2 im Internet abgerufen oder bei Konica Minolta angefordert werden.
- Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung. Alle gelieferten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zu ihrer Verwendung Eigentum von Konica Minolta. Ausgetauschte Geräte, Baugruppen oder Teile gehen in das Eigentum von Konica Minolta über.
- 6.4 Die Leistungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 6.1 umfasst nicht
- die Lieferung zusätzlicher Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstiger Steckverbindungen;
 - die Installation, Umprogrammierung, Applikation oder Aktualisierung von Software;
 - die Lieferung von Heftklammern und Papier;
 - das Nachfüllen von Toner;
 - den Kalibrierungsservice für Farbgeräte;
- 6.5 Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die Mietsache während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten, sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, wenn
- sie deshalb erforderlich werden, weil der Vertragspartner eine Pflicht im Sinne von Punkt 4.1 verletzt hat;
 - sie infolge eines Umstandes notwendig werden, der eine Haftung des Vertragspartners im Sinne von Punkt 5.1 begründet;
 - nach Punkt 6.3 oder 6.4 keine Pflicht zur kostenlosen Lieferung oder Leistung besteht;
- 6.6 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden zu folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00-17.00 Uhr und Freitag von 8.00-15.00 Uhr. Auf Wunsch des Vertragspartners wird Konica Minolta Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten gegen eine zusätzliche Vergütung auch außerhalb dieser Zeiten durchführen, sofern ein Service-Techniker verfügbar ist. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten.
- 6.7 Ist die Ausführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten nicht möglich oder für Konica Minolta wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar, ist Konica Minolta berechtigt, die Testsache auf eigene Kosten gegen ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleichwertiges Gerät auszutauschen. Der Vertragspartner kann diesem Austausch nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- 6.8 Die Pflicht zur Wartung und Instandhaltung der Testsache endet, wenn deren Lebenszyklus abgelaufen ist und infolgedessen die Produktion von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien eingestellt wird und diese auch nicht mehr anderweitig beschafft werden können. Konica Minolta ist verpflichtet, den Vertragspartner hierüber so früh wie möglich zu informieren.

7. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger öffentlicher Abgaben (z.B. Urheberrechtsabgabe).
- 7.2 Die Überlassung der Testsache erfolgt kostenlos. Zu vergüten sind jedoch
- Anlieferung und Aufstellung der Testsache;
 - Abbau und Abtransport der Testsache;
 - gefertigte Folgeseiten.
- Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung.
- 7.3 Alle Rechnungen von Konica Minolta sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.4 Konica Minolta ist berechtigt, für jede Mahnung einer fälligen Forderung 10,00 EUR Aufwendungsersatz zu berechnen und alle vertraglichen Leistungen zu verweigern bzw. nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 7.5 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-) Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Preisanpassung

- 8.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der folgenden Kostenfaktoren gerechtfertigt ist: Herstellungs- und Lieferkosten für Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile; Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die von Konica Minolta für die Einfuhr, den Vertrieb oder die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen zu entrichten sind.
- 8.2 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 8.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.
- 8.3 Unabhängig von den Regelungen in Punkt 8.1 und 8.2 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung getragen wird.
- 8.4 Eine Preiserhöhung nach Punkt 8.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 8.1 gerechtfertigt ist.



KONICA MINOLTA

9. Haftung

- 9.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel beruhen,
 - Schäden, die von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst sind,
 - Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 599 und 600 BGB haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
- für Sachschäden pro Schadensfall auf die Höhe des Nettowertes der Testsache beschränkt;
 - für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner (vgl. Punkt 2.3.b und 4.6) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre;
 - für sonstige Vermögensschäden pro Schadensfall auf das Dreifache des Nettowertes der Testsache beschränkt.
- 9.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 9.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 9.2 sowie Ersatzansprüche von Konica Minolta wegen einer Verschlechterung der Testsache verjähren mit Ablauf eines Jahres. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach § 548 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 BGB.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen.
- 10.2 Die vereinbarte Mietzeit wird ab dem 1. des auf die Aufstellung der Testsache folgenden Kalendermonats berechnet. Die vom Vertragspartner in der Zeit zwischen Aufstellung der Testsache und dem rechnerischen Beginn der Mietzeit im Sinne von Satz 1 hergestellten Seiten werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.3 Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils sechs Monate, sofern er nicht vom Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit oder von Konica Minolta nach Maßgabe der §§ 604, 605 BGB schriftlich gekündigt wird.
- 10.4 Konica Minolta ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Lebenszyklus der Testsache abgelaufen ist und infolgedessen die Produktion von Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien eingestellt wird und diese auch nicht mehr anderweitig beschafft werden können. Alternativ können die Parteien die Testzeitvereinbarung fortsetzen, sofern der Vertragspartner Konica Minolta schriftlich von seiner Wartungs- und Instandhaltungspflicht entbindet.
- 10.5 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- der Vertragspartner bei Vertragschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
 - der Vertragspartner vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
 - der Vertragspartner seinen vertraglichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt und deshalb die Fortsetzung des Vertrages für Konica Minolta unzumutbar ist;
 - der Vertragspartner alle Zahlungen einstellt oder dies ankündigt;
 - der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder der Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit unmittelbar droht;
 - eine monatliche Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der zwei Monatsmieten entspricht;
 - eine quartalsweise Abrechnung vereinbart ist und der Vertragspartner sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der einer Quartalsmiete entspricht;
 - eine Partei ihre vertraglichen (Neben-) Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 10.6 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Vertragspartner zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Testsache sowie zu deren Herausgabe an Konica Minolta verpflichtet.

11. Hinweise zum Datenschutz und zur Geräteentsorgung

- 11.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die folgenden Daten erhebt:
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie der jeweiligen Ansprechpartner;
 - Vertragsnummer, Objektkategorie und Bezeichnung der Testsache (inkl. Seriennummer);
 - Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der Testsache.
- 11.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Konica Minolta die erhobenen Daten nutzt und verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Weitergabe der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- 11.3 Es wird darauf hingewiesen, dass viele Konica Minolta-Produkte, insbesondere Production Printing-Systeme und MFP-Geräte, Speichermedien enthalten, auf denen Daten von verarbeiteten Dokumenten gespeichert werden. Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Rückgabe der Testsache darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 11.4 Der Vertragspartner kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 11.3 beauftragen.



KONICA MINOLTA

11.5 Produkte von Konica Minolta oder anderer Hersteller, die mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, dürfen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) nicht als unsortierter Siedlungsabfall beseitigt werden, sondern sind getrennt zu sammeln und - sofern es sich nicht um gewerblich genutzte Geräte handelt - über die örtlichen Sammel- und Rückgabesysteme für Elektrogeräte zu entsorgen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 12.2 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.
- 12.3 Alle einer Partei zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.